

VRT. | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 2 · FEBRUAR 2024



S4. Wie beim Testament: Auch notarielle Erbverträge können auslegungsfähig sein

S6. Sofort- und Poolabschreibung: Wie sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben lässt

S7. Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Ministerium gibt Datensatz und Schnittstelle bekannt

S9. Gewerberaummieta: Wer eine Befristung des Mietverhältnisses beweisen muss

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Wie beim Testament: Auch notarielle Erbverträge können auslegungsfähig sein

Vererbung: Wie zur Befreiung von Betriebsvermögen die Anzahl der Beschäftigten ermittelt wird

Erst Gatte, dann Enkel: Auslegung der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft

S.5

Krise: Wenn eine rückgedeckte Pensionszusage vorzeitig abgelöst wird

Gesetzgebung: Zukunftsfinanzierungsgesetz ist beschlossene Sache

Auslandsdienstreisen: Ab 2024 gelten neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

S.6

Sofort- und Poolabschreibung: Wie sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben lässt

Zum 1.1.2024 steigen der Mindestlohn sowie die Grenzen für Mini- und Midijobs

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

S.7

Gastronomie: Restaurantbesuch wird wieder teurer

Umsatzsteuer-Voranmeldung: Neue Vordrucke für 2024

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Ministerium gibt Datensatz und Schnittstelle bekannt

S.8

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

Großflächige Durchstreichungen: Über die Feststellungslast für die Wirksamkeit eines Testaments

S.9

Gewerberaumiete: Wer eine Befristung des Mietverhältnisses beweisen muss

Nutzungsentschädigung: Zur Wohnung gehörende Abstellflächen können Mietwert erhöhen

Einstweilige Verfügung: Sorge um Erhalt eigener Bäume berechtigt nicht zum Betreten des Nachbargrundstücks

S.10

Vorruhestandsgeld: Eine Altersrente wirkt sich auf die beitragsrechtliche Behandlung aus

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

Löschung aus Personalakte: Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfallen eigentliche Zwecke von Abmahnungen

S.11

Säumniszuschläge: Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechters

Berufliche Neuorientierung: Wann Kosten für Umschulungen abgesetzt werden können

Luxusimmobilien: Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Editorial



IHR EXPERTE

**Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

B.A. Maximiliane Stöber

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792 0
Fax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail m.stoeber@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dr. Uwe Lochmann

Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.lochmann@vrt.de

Florian Richter

Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

Lilian Kühler

Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Alex Flach

Steuerberater, Partner*

Tel +49 (0) 2226 9209 0
Fax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail a.flach@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG



Wie beim Testament: Auch notarielle Erbverträge können auslegungsfähig sein

Mit der Auslegungsfähigkeit und Auslegungsbedürftigkeit eines notariellen Erbvertrags musste sich das Oberlandesgericht München (OLG) beschäftigen und dabei die Frage klären, welche Begrifflichkeiten zwingend notwendig sind, um die - mutmaßlich - gewünschte Erbfolge zu gewährleisten, und welche eben nicht.

Die Erblasserin war 2021 verstorben, nachdem der Ehemann bereits 2020 vorverstorben war. Die Ehegatten hatten 2015 einen notariellen Erbvertrag erstellt, der die gegenseitige Erbeinsetzung vorsah. Für den Fall, dass einer der Ehegatten nicht erben könne, wurde die Tochter als „Ersatzerbin“

benannt. Der überlebende Ehegatte solle darüber hinaus auch das Recht zur Abänderung nach dem Tod des Erstversterbenden haben. Die Tochter beantragte einen Alleinerbschein, während der Bruder einen Erbschein für je 1/2 der Erbschaft gemäß gesetzlicher Erbfolge beantragte. Der Sohn der Erblasserin argumentierte, dass der Erbvertrag keine Regelungen für den Tod des überlebenden Ehegatten enthielte, da die Schwester nur als Ersatzerbin und nicht als Schlussertbin eingesetzt worden sei. Das Nachlassgericht wies den Antrag des Bruders zurück und kündigte die Erteilung eines Alleinerbscheins für die Tochter der Erblasserin an.

Auch die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos, da das OLG die Auffassung des Nachlassgerichts teilte. Zunächst stellte das OLG nochmals klar, dass auch notarielle Urkunden zur Ermittlung des Erblasserwillens auslegungsfähig sind. Dies ist nicht von vornherein selbstverständlich, da der Notar kraft Gesetzes Beratungs- und Belehrungspflichten hat und daher gerade bei der Verwendung juristischer Begriffe eine Vermutung dafür spricht, welche Bedeutung diese haben. ...

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Vererbung: Wie zur Befreiung von Betriebsvermögen die Anzahl der Beschäftigten ermittelt wird

Grundsätzlich verhält es sich so: Sie erben etwas und zahlen dafür Erbschaftsteuer. Allerdings gibt es auch Steuerbefreiungen, wenn man bestimmte Voraussetzungen erfüllt, wie etwa die Steuerfreiheit des Familienheims. Aber auch beim Betriebsvermögen gibt es Befreiungen. Sie sollen bewirken, dass ein Unternehmen weiterhin bestehen bleibt und nicht aufgrund von Erbschaftsteuerzahlungen insolvent wird. ...

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Erst Gatte, dann Enkel: Auslegung der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft

In einem Testament ist es möglich festzulegen, wer (Nach-) Erbe werden soll, wenn der eigentliche Erbe verstirbt. Gut zu wissen: Eine gegenständlich beschränkte Nacherbfolge kann erreicht werden, indem der Vorerbe alle übrigen Nachlassgegenstände (mit Ausnahme der Immobilie) als Vorausvermächtnis erhält. Ein Vorausvermächtnis unterliegt nicht der Nacherbfolge.

> Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Krise: Wenn eine rückgedeckte Pensionszusage vorzeitig abgelöst wird

Eine Abfindungszahlung an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bei vorzeitiger Ablösung einer rückgedeckten Pensionszusage im Krisenfall ist laut Finanzgericht Münster keine verdeckte Gewinnausschüttung. Das gilt zumindest dann, wenn die Abfindung im Vorhinein durch Gesellschafterbeschluss und Vereinbarung eines Abfindungsplans fixiert wurde und im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit weiteren Sanierungsmaßnahmen erfolgte.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Gesetzgebung: Zukunftsfinanzierungsgesetz ist beschlossene Sache

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz hat die parlamentarischen Hürden genommen und ist damit in Bezug auf die steuerlichen Regelungen ab dem 01.01.2024 anwendbar. So beträgt der Freibetrag für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen dann 2.000 € pro Jahr (bisher 1.440 €). Weitere Änderungen betreffen die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Vermögensbeteiligungen.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Auslandsdienstreisen: Ab 2024 gelten neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung

Regelmäßig einmal im Jahr aktualisiert das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, die bei betrieblich bzw. beruflich veranlassten Auslandsreisen zur Anwendung kommen. Das BMF hat nun eine Anpassung ab dem 01.01.2024 vorgenommen. Verändert wurden damit die Pauschalen für mehrere Länder.

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier



IHRE EXPERTIN



B.A.
Maximiliane Stöber
 m.stoeber@vrt.de

Sofort- und Poolabschreibung: Wie sich bewegliches Anlagevermögen schnell abschreiben lässt

Selbständige und Gewerbetreibende sind häufig daran interessiert, ihr Anlagevermögen möglichst schnell abzuschreiben, um so zeitnah Steuern zu sparen und ihre Liquidität zu erhöhen. Sie sollten wissen, dass sie abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Büroausstattung oder Maschinen) sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben dürfen, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ohne Umsatzsteuer maximal 800 € betragen (Sofortabschreibung für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter).

Alternativ hat der Unternehmer die Möglichkeit, seine Wirtschaftsgüter über die individuelle betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben oder alle in einem Jahr angeschafften oder hergestellten Anlagegüter mit Kosten von jeweils über 250 € bis 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) in einem jahresbezogenen Sammelposten zusammenzufassen. Dieser darf dann über eine Dauer von fünf Jahren „im Paket“ abgeschrieben werden. Diese Poolabschreibung erfolgt unabhängig davon, ob einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb der Fünfjahresfrist schon wieder entnommen oder veräußert werden. Ebenfalls ohne Bedeutung ist, in welchem Monat die Wirtschaftsgüter

angeschafft wurden; der Sammelposten wird stets über fünf Jahre zu je einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Hinweis: Entscheidet sich der Unternehmer dazu, alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter über einen Sammelposten abzuschreiben, darf er die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter in diesem Jahr nur für Wirtschaftsgüter bis 250 € vornehmen, die 800-€-Grenze spielt dann keine Rolle. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Zum 1.1.2024 steigen der Mindestlohn sowie die Grenzen für Mini- und Midijobs

Der Mindestlohn steigt ab 2024 auf 12,41 EUR pro Stunde, die Minijobgrenze deshalb auf 538 EUR im Monat. In der Folge steigt die Untergrenze für den sogenannten Übergangsbereich auch auf 538 EUR, die obere Grenze bleibt wie bisher bei 2.000 EUR.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen entsorgt werden können. Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Buchungsbelege unterliegen ebenfalls einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gastronomie: Restaurantbesuch wird wieder teurer

Die Corona-Pandemie war für Unternehmen eine große finanzielle Herausforderung mit gravierenden Folgen für das Wirtschaftsleben. Besonders betroffen waren Gastronomiebetriebe. Um diese zu unterstützen, wurde ab dem 01.07.2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Getränkeabgabe eingeführt. Diese Regelung wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2023.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Umsatzsteuer-Voranmeldung: Neue Vordrucke für 2024

Das Bundesfinanzministerium hat am 01.11.2023 die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Jahr 2024 veröffentlicht. Die Finanzverwaltung gibt zudem Hinweise zur Besteuerung nach Durchschnittssätzen. Die übrigen Änderungen in den Vordruckmustern gegenüber dem Vorjahr dienen lediglich der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller bzw. drucktechnischer Art.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Ministerium gibt Datensatz und Schnittstelle bekannt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 15.11.2023 den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die amtlich bestimmte Schnittstelle für Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) bekanntgegeben.

Plattformbetreiber müssen Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über amtlich bestimmte Schnittstellen abgeben. Mit aktuellem Schreiben gibt das BMF den amtlich vorgeschriebenen Daten-

satz gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 PStTG bekannt.

Es erläutert die Datenübermittlung über die DIP-Schnittstelle für Massendatenmelder. DIP (Digitaler Posteingang) ist die neue Massendatenschnittstelle für die Plattform OZG BZSt (PoSt). Sie ersetzt mittelfristig die bisherige Massendatenschnittstelle ELMA. Die Anlage zum BMF-Schreiben enthält die Datensatzbeschreibung für den Aufbau der zu meldenden Daten.

Das Datenschema ist für Daten zu verwenden, die nach dem Meldestandard für den

erstmaligen Meldezeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 erhoben wurden und im Wege der Datenfernübertragung an das BZSt grundsätzlich bis zum 31.01.2024 zu übermitteln sind.

Der aktuell amtlich vorgeschriebene Datensatz sowie zukünftig geänderte Versionen stehen auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.bund.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Manche Unternehmer können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben auch pauschale Beträge geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzverwaltung in der Ausgestaltung und Auslegung der Pauschalen weitgehend frei ist.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

Nur die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks oder bei größeren Flurstücken eine angemessene Zubehörfläche unterfällt dem verfassungsrechtlichen Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums und ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst entschieden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Großflächige Durchstreichungen: Über die Feststellungslast für die Wirksamkeit eines Testaments

Unsere Pläne fallen dem echten Leben oftmals zum Opfer. Das passiert natürlich auch mit Nachlassplanungen, die gestern noch aktuell waren und heute obsolet sind. Doch aufgepasst: Wenn Sie bereits ein Testament aufgesetzt haben und daran etwas ändern wollen, sollten Sie nicht mehr gewünschte Anordnungen nicht einfach nur durchstreichen, denn das kann schnell zu Unklarheiten führen!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)





Gewerberaummiete: Wer eine Befristung des Mietverhältnisses beweisen muss

Was soll man machen, wenn die Gegenseite eine andere Vereinbarung behauptet als man selbst? Im Fall eines Gewerberaummietvertrags sollte das doch eigentlich ganz einfach sein. Man legt ihn vor, findet den fraglichen Punkt, die Sache wäre erledigt. Nicht so im Fall des Oberlandesgerichts Dresden (OLG).

Als der Vermieter von seinem Mieter die Räumung und Herausgabe von Gewerberäumen verlangte, war zwischen den beiden Parteien streitig, ob der Mietvertrag langfristig befristet war. Dies hätte zur Folge, dass der Vertrag gar nicht durch den Vermieter hätte

gekündigt werden können. Der Mieter meinte, der Mietvertrag sei befristet bis zum 31.12.2044 ohne vorherige Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen worden. Mit der Argumentation kam er aber nicht weiter.

Das OLG verurteilte den Mieter, die Gewerberäume zu räumen und an den Vermieter herauszugeben. Der Mieter hatte schlichtweg nicht beweisen können, dass der Mietvertrag befristet abgeschlossen worden war. Für die Behauptung, dass ein Mietverhältnis befristet sei, trägt nämlich derjenige die Beweislast, der aus der Befristung Rechte für sich herleiten will. Und das war hier eben

der Mieter, der den Mietvertrag im Original nicht vorgelegt hatte, aus dem sich die angebliche Befristung hätte ergeben sollen.

Hinweis: Es gibt in Zivilverfahren allgemeine Beweislastregeln, von denen im Einzelfall allerdings auch einmal abgewichen werden kann. Grundsätzlich gilt jedoch, dass derjenige, der sich auf einen Anspruch berufen will, das Vorliegen auch zu beweisen hat.

➤ Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Nutzungsentschädigung: Zur Wohnung gehörende Abstellflächen können Mietwert erhöhen

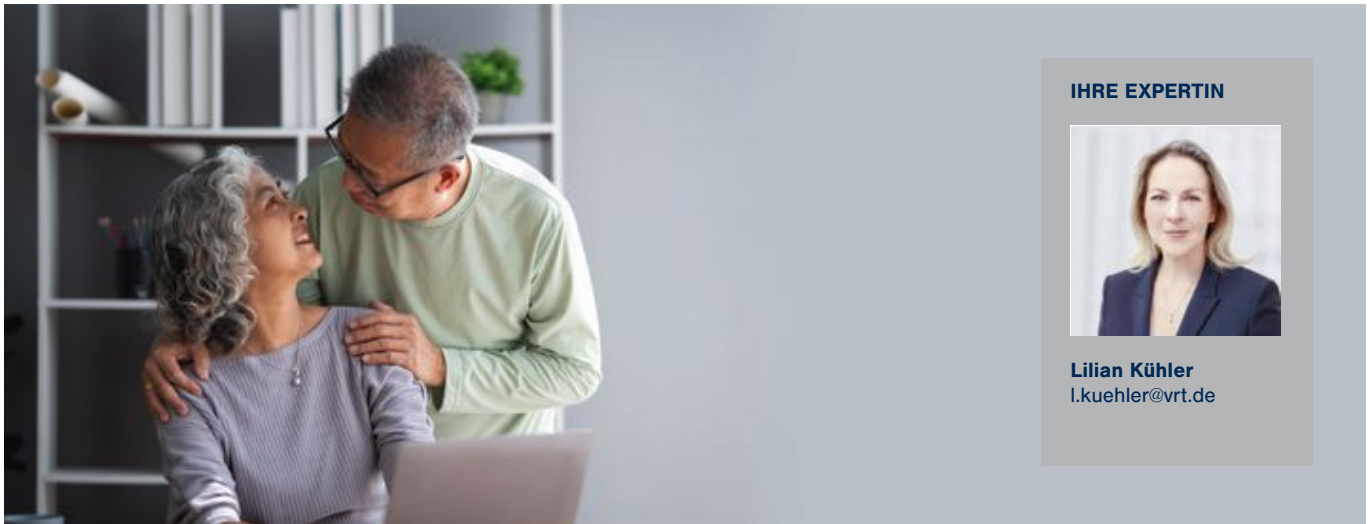
Nutzen Mieter eine Wohnung auch nach Beendigung des Mietvertrags weiter, haben sie eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Gut zu wissen: Diese Nutzungsentschädigung kann von der vereinbarten Miete deutlich abweichen. Mieter tun also gut daran, sich vertragskonform zu verhalten und im Zweifelsfall eine gütliche Vereinbarung mit dem Vermieter anzustreben.

➤ Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Einstweilige Verfügung: Sorge um Erhalt eigener Bäume berechtigt nicht zum Betreten des Nachbargrundstücks

Auch wenn die Befürchtung besteht, dass bei der Bebauung des Nachbargrundstücks der Umweltschutz nicht genügend beachtet wird, sollte man davon Abstand nehmen, eigenständig zur Tat zu schreiten. Bitte bedenken Sie: Bereits das bloße Betreten eines Grundstücks durch unbefugte Personen ohne den Willen des Besitzers ist unzulässig. Wenn Sie der Auffassung sind, dass etwas Unrechtmäßiges geschieht, nehmen Sie bitte gerichtliche Hilfe in Anspruch.

➤ Voll Darstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Vorruhestandsgeld: Eine Altersrente wirkt sich auf die beitragsrechtliche Behandlung aus

Das Vorruhestandsgeld ist bekanntlich lohnsteuer- und beitragspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben erörtert, welche Auswirkungen der Bezug einer Altersrente auf die versicherungsrechtliche Beurteilung des Vorruhestandsgeldes hat. Sie kamen zu

dem Ergebnis, dass die Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Vorruhestandsgeld ab dem Zeitpunkt endet, ab dem

- eine vorgezogene Altersrente (unerheblich, ob mit oder ohne Abschläge) bezogen wird oder
- eine vorgezogene Altersrente ohne Abschläge beansprucht werden kann, spä-

testens jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. dem Anspruch auf eine Regelaltersrente.

Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

Der Bundesrat hat der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024) zugestimmt. Somit müssen diese neuen Werte ab 2024 im Lohnbüro beachtet werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Löschung aus Personalakte: Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfallen eigentliche Zwecke von Abmahnungen

Abmahnungen sind für Arbeitnehmer immer ärgerlich - besonders, wenn sie zu Unrecht erfolgen. In solchen Fällen können Arbeitnehmer die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte verlangen. Dies war bisher dann allerdings nicht mehr möglich, sobald das Arbeitsverhältnis endete. Nach einem neuen Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg könnte sich das nun aber ändern. Wir klären auf!

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Säumniszuschläge: Zinssatz von 12 % pro Jahr ist weiterhin rechtens

Steuerzahler müssen Säumniszuschläge an ihr Finanzamt zahlen, wenn sie ihre fälligen Steuern nicht rechtzeitig zahlen. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein stolzer Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Berufliche Neuorientierung: Wann Kosten für Umschulungen abgesetzt werden können

Im Leben läuft nicht immer alles geradeaus - auch im Berufsleben ist häufig mal ein Richtungswechsel angesagt. Wer sich beruflich komplett neu orientiert und eine Umschulung absolviert, möchte die dabei entstehenden Kosten gerne steuerlich absetzen. Für den Werbungskostenabzug müssen aber diverse Bedingungen erfüllt werden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



Alex Flach
a.flach@vrt.de

Luxusimmobilien: Verlustbringende Vermietung bringt häufig keine Steuerersparnis

Wer eine Immobilie mit mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet, darf daraus resultierende Vermietungsverluste nicht ohne weiteres mit seinen anderen Einkünften verrechnen - dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 qm erworben hatte. Die Immobilien hatte es unbefristet an seine volljährigen Kinder vermietet, wodurch jährliche Verluste zwischen 172.000 € und 216.000 € entstanden. Die Verluste verrechnete das Ehepaar mit seinen übrigen Ein-

künften, so dass sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Der BFH ließ die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis jedoch nicht zu. Die Bundesrichter entschieden, dass der Vermieter bei solch großen Objekten nachweisen muss, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgte, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, weil über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet werden, handelt es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich unbeachtliche

Liebhabelei, so dass die aus dieser Tätigkeit stammenden Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar sind. Der BFH bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung, wonach bei der Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekten (z.B. mit Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche; Schwimmbad) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden kann. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 12.02. (Frist 15.02.)

Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Donnerstag, 15.02. (Frist 19.02.)

Grundsteuer
 Gewerbesteuer

Dienstag, 27.02.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: paripat - stock.adobe.com, Seite 5: ivanko80 - stock.adobe.com, Seite 8: Benedikt, Seite 4: mojo_cp - stock.adobe.com, Seite 6: AboutLife - stock.adobe.com, Seite 7: tippapatt - stock.adobe.com, Seite 9: Brian - stock.adobe.com, Seite 10: Parichat, Seite 11: Tom Merton/KOTO - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de